

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Kirche in Steinbek

Geschäftsstelle

Möllner Landstr. 50

22113 Oststeinbek

Der Kirchengemeinderat

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek hat am 19.12.2013 eine Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 27.01.2014 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse [www.friedhof-kirchsteinbek.de](http://www.friedhof-kirchsteinbek.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ferner kann sie während der Dienstzeit im Friedhofsverwaltungsbüro, Brockhausweg 9, 22117 Hamburg eingesehen werden. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.02.2014 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek

Unterschrift

Siegel



A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde

## KIRCHE IN STEINBEK

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek in der Sitzung am 19.12.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5  
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a)	für Säрге über	1,20 m	25 Jahre	885,00 Euro
b)	für Säрге über	1,20 m		
	in Rasenlage für		25 Jahre	1.320,00 Euro
c)	für Urnen			
	in Staudenlage für		20 Jahre	529,00 Euro
d)	Urnengrabstätte für		20 Jahre	455,00 Euro
	Anonyme Lage			
2.	<u>Wahlgrabstätte</u>	je Grabbreite für	25 Jahre	1.010,00 Euro
3.	Rasen- Wahlgrabstätte mit Pflanzbeet	je Grabbreite für	25 Jahre	1.499,00 Euro
4.	Rasen- Wahlgrabstätte	je Grabbreite für	25 Jahre	1.499,00 Euro
5.	Wahlgrabstätte in Staudenlage	je Grabbreite für	25 Jahre	2.128,00 Euro
6.	Urnenwahlgrabstätte	für	20 Jahre	542,00 Euro

7.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage	für (für diese Grabart stehen keine neuen Gräber mehr zur Verfügung)	20 Jahre	744,00 Euro
8.	Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Wolff	je Grabkammer für 2 Urnen (für diese Grabart stehen keine neuen Gräber mehr zur Verfügung)	20 Jahre	1.799,00 Euro
9.	Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Weiher	je Grabkammer für bis zu 4 Urnen	20 Jahre	2.060,00 Euro
10.	Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage	für	20 Jahre	1.088,00 Euro
11.	Kindergrab		25 Jahre	602,00 Euro
12.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.			

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 11 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung		22,00 Euro
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter		11,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung auf Standesicherheit		
	a) Wahlgrab		111,00 Euro
	b) Urnenwahlgrab		87,00 Euro
	c) Reihengrab		87,00 Euro
	d) eines liegenden Grabmals		13,00 Euro
4.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes oder einer Grabeinfassung		
	a) Gebühr für das Abräumen eines einzelnen Grabes in h		66,00 Euro
	b) Gebühr für das Abräumen eines liegenden Grabmals		22,00 Euro
	c) Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung		44,00 Euro

d) Gebühr für das Abräumen eines stehenden Grabmals einschließlich Fundaments	133,00 Euro
e) Entsorgungsgebühr eines liegenden Grabmals	7,00 Euro
f) Entsorgungsgebühr einer Grabeinfassung	10,00 Euro
g) Entsorgungsgebühr eines stehenden Grabmals	15,00 Euro

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung		
a) in einer Reihengrabstätte	Särge über 1,20 m	518,00 Euro
b) in einer Wahlgrabstätte	Särge bis 1,20 m	273,00 Euro
	Särge über 1,20 m	518,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung		
a) auf Grabstätten		162,00 Euro
b) in Urnenstelen		162,00 Euro

### IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	148,00 Euro
--	-------------

(\*Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.)

2. Dekoration Gruftschnuck ( Grasmatten )	22,00 Euro
--	------------

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Erwachsenen	
2. (Särge über 1,20 m) siehe § 7 Zusätzliche Leistungen	
3. Für die Ausgrabung einer Urne	200,00 Euro
4. Für die Ausgrabung eines Kindes (Särge bis 1,20 m) siehe § 7 Zusätzliche Leistungen	

§ 7  
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Personalkosten der Arbeiter je Arbeitsstunde   | 44,50 Euro |
| 2. Kosten des Friedhofsbaggers je Stunde  | 50,00 Euro |
| 3. Für Erdbestattungen auf Gräbern an der Kirche wird ein erhöhter Zeitaufwand von 4 Arbeitsstunden á 44,50 Euro berechnet.                     |            |
| 4. Kosten für Ausgrabungen von Särgen bis 1,20 m und über 1,20 m werden nach Zeitaufwand der Arbeitsstunden und des Friedhofsbaggers berechnet. |            |

§ 8  
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.02.2014 nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.02.2011 außer Kraft.

-----

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost vom 27.01.2014 (Az.: AR-Ni 1.5 - KG Steinbek) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 14.02.2014

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek  
- Der Kirchengemeinderat -

( Kirchensiegel )

Herr Johannes Meyer, Pastor  
Vorsitzende/r

Frau Barbara Ulrichs  
Mitglied

Hinweis: Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) veröffentlicht in „ Amtlicher Anzeiger“ des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes. (Veröffentlichungsorgan) am 14.02.2014 und tritt am 15.02.2014 in Kraft.

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied